

Wien, am 24. September 2025

Weitere ausführliche ÖRAK-Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum 28. Regime - EU-Rechtsrahmen für Unternehmen

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet daher anlässlich der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu einigen Fragen folgende

weiter ausführende

STELLUNGNAHME

Ergänzung zu Frage 5.

In Österreich wurde mit dem Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG BGBl. I Nr. 179/2023 bereits ein praxisnahes, flexibles und zukunftsweisendes Gesellschaftsmodell geschaffen, ähnlich der französischen Société par Actions Simplifiée (SAS) oder der belgischen BV. Eine Gesellschaft nach dem 28th Regime soll flexibel gestaltet sein, sowohl die Struktur einer Privat- als auch einer Aktiengesellschaft ermöglichen, für einen oder mehrere Gesellschafter zugänglich sein, über kein oder nur ein geringes Mindestkapital verfügen, spezifische Gläubigerschutzregelungen vorsehen, die Übertragung von Anteilen erleichtern und transparent gestalten und die Möglichkeit bieten, in andere Rechtsformen umgewandelt zu werden und schließlich allen stakeholdern für eine wirtschaftliche Tätigkeit in der EU zur Verfügung stehen. Die erfolgreiche französische SAS, die seit 1994 existiert und bis 2024 rund 70 % aller Neugründungen in Frankreich auf sich vereint, sollte ebenso wie die Erfahrungen aus dem österreichischen FlexKapGG als Referenzmodell bei den Diskussionen zum 28th Regime berücksichtigt werden.

Ergänzung zu Frage 8.

Es sollte sowohl eine Gründung von Grund auf als auch eine Umwandlung sowie zB auch möglich sein, ein Unternehmen nach 28th Regime durch Verschmelzung (ob aus demselben oder verschiedenen Mitgliedstaaten) sowie durch Spaltung eines bestehenden Unternehmens in ein oder mehrere Unternehmen umzugründen, von denen eines ein 28th Regime -Unternehmen ist.

In Österreich gibt es die Flex Co nach dem FlexKapGG bereits seit dem 1. Januar 2024, und dieser flexible Ansatz hat sich in der Praxis als attraktiv und praktikabel erwiesen. Die Flex Co wird in Österreich und in der EU auf Grund der Mobilitätsrichtlinie RL (EU) 2019/2121 künftig eine maßgebliche Rolle spielen und nach dem Stand der bisherigen Neugründungen (per dato 1364 Neugründungen seit 1.1.2024) die wesentliche Gesellschaftsform für Unternehmen darstellen. Vergleichbare Erfahrungen zeigen auch die französische SAS, die belgische BV und die irische Ltd, die den Nutzen flexibler Gesellschaftsstrukturen für Gründer und Investoren unterstreichen.

Ergänzung zu Frage 9.

Wie derzeit in Kraft, sollte es dem nationalen Recht überlassen bleiben, welche Anforderungen für die Anbindung eines Unternehmens an das Rechtssystem des Landes, in dem es gegründet bzw. registriert ist, zu erfüllen sind. Die mit diesen Anforderungen verbundenen Konsequenzen betreffen nationale Steuer-, Arbeits- und Wirtschaftsgesetze, die offensichtlich komplex und politisch als auch nach Rechtstraditionen differenziert in den MS motiviert sind und daher nicht in den Anwendungsbereich der Harmonisierung durch das 28. Regime fallen sollten, um nicht das eigentliche Projekt, die Schaffung einer europäischen flexiblen Gesellschaftsform, zu gefährden. Die eventuell geplante "Teilharmonisierung" dieser Rechtsbereiche, die dann letztendlich nur der neuen Gesellschaftsform 28th Regime in der Anwendung vorbehalten sein soll, wird sicher den strengen Maßstäben von Gleichbehandlungsgrundsätzen in der EU unterliegen und dementsprechende Judikatur durch den EUGH herausfordern, die erst recht eine erfolgreiche Umsetzung des 28th Regime gefährdet.

Ergänzung zu Frage 10.

Durch die Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals im Zuge der des FlexKapGG auf 10 000 Euro bewegt sich Österreich im europäischen Vergleich in den mittleren Bereich der Kapitalanforderungen: Ein identisches oder ähnlich hohes Mindestkapital haben in Europa auch die italienische Società a responsabilità limitata (10 000 Euro), die liechtensteinische GmbH (10 000 Schweizer Franken ≈ 10 000 Euro), die luxemburgische Société à responsabilité limitée (12 000 Euro) und die ungarische Korlátolt felelősségű társaság (3 Mio. Ungarische Forint ≈ 7 100 Euro). Während sich viele europäische Staaten für ihre jeweilige Form der GmbH auch mit einem wesentlich niedrigeren Stammkapital von teilweise nur 1 Euro begnügen, haben vor allem Deutschland (25 000 Euro), die Schweiz (20 000 Schweizer Franken ≈ 20 000 Euro) und Belgien (18 550 Euro) – zumindest für die jeweilige reguläre Gesellschaftsform – ein deutlich höheres Mindeststammkapital beibehalten. Die Beibehaltung eines Stammkapitals, das doch noch weit über den "Null" bzw. "1EUR" – Gesellschaften liegt, hatte keine nennenswerte Auswirkung auf die Attraktivität



der FlexKapGesellschaft als neue flexible Gesellschaftsform, sondern hat deren Seriosität als neue junge Gesellschaftsform vielmehr gestärkt. Gleichzeitig führte die Verringerung des Stammkapitals zu einer Verringerung der Kostensituation mit dem Blickwinkel auf die österreichische Körperschaftssteuer, aber auch auf die Gründungskosten, da sich gesetzliche Tarifordnungen an der Höhe des Stammkapitals orientieren.

Ergänzung zu Frage 11.

Es darf bei der wirtschaftlichen Betrachtung nicht außer Acht gelassen werden, dass das Stammkapital nur ein Indikator für die Seriosität der betroffenen unternehmerischen Tätigkeit sein kann, andererseits aber auch ein Start-up über wesentlich mehr Kapital als das gesetzliche Stammkapital verfügen können muss, um auch nur den Start einer später vielleicht wirtschaftlich erfolgreichen Tätigkeit finanzieren zu können. Allein eine heute erforderliche technische Ausstattung eines Unternehmens übersteigt bei weitem die durchschnittlichen gesetzlichen Stammkapitalerfordernisse in den MS. Dennoch sind Indikatoren, wie ein nur teilweise einbezahltes Stammkapital, oder kein Stammkapital oft entscheidungswesentlich für die erste Entscheidung, sich als möglicher Investor überhaupt in Verhandlungsgespräche einzulassen. Eine Beibehaltung eines Stammkapitals, zumindest im europäischen Mittelfeld wird daher auch dem 28th Regime empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gerade die Bankbestätigung ein enormer wochenlanger Verwaltungsaufwand bedeuten kann.

Ergänzung zu Frage 13.

Es dürfte sehr schwierig sein, sich auf einen solchen gemeinsamen Ansatz zu einigen (für Mitgliedstaaten mit stärkerem und für Mitgliedstaaten mit schwächerem Schutz). Wer ein Unternehmen nach dem 28. Regime gründet, kann wählen, wo er dies tun möchte. Anstatt das Risiko einzugehen, ein Unternehmen nach dem 28. Regime zu gründen, ist es möglicherweise ratsam, von einem solchen gemeinsamen Ansatz Abstand zu nehmen.

Ergänzung zu Frage 16.

Die Gründung und Registrierung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so auch der Flexco, dauert in Österreich weniger als zwei Tage. Zeitaufwendig ist die Beantragung einer Steuernummer, eines Bankkontos, einer Handels- oder Produktionslizenz und dergleichen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens der Gesellschaft. Die angegebene zwei Arbeitstage beziehen sich alleine auf die Gründung, dh die Eintragung in das Firmenbuch.

Ergänzung zu Frage 20.

Digitale Identifizierung, Datenaustausch und rechtsgültige Meldungen werden maßgeblich zu einem reibungslosen und schnellen digitalen Verfahren beitragen und gleichzeitig die Interoperabilität mit nationalen Systemen sicherstellen. Ein Future European Business Wallet könnte die Identifizierung eines Unternehmens in einem anderen Land als dem seines Firmensitzes erleichtern. Dadurch könnte die Einreichung eines Handelsregistrauszugs samt beglaubigter Übersetzung und Apostille entfallen, die bei grenzüberschreitenden Aktivitäten innerhalb der EU häufig eine zusätzliche bürokratische Hürde und einen Kostenfaktor darstellen. Digitale Identifizierung wird letztendlich hinsichtlich deren Sicherheit von der technischen Lösung abhängen, gewährleistet dann aber auch andererseits die



Durchführung durch unterschiedliche juristische Berufe und ist dann nicht mehr, wie nach wie vor in vielen MS nur dem Notariat vorbehalten.

Ergänzung zu Frage 25.

Gerade Gründer von Unternehmen des 28th Regimes möchten Versammlungen vollständig virtuell abhalten können. In einigen Mitgliedstaaten ist unklar, ob dies zulässig ist. Unternehmen des 28. Regimes sollten die Möglichkeit haben, eine vollständig virtuelle Gesellschafterversammlung abzuhalten, wenn sie dies wünschen, und es sollte klar sein, dass dies möglich ist. Ebenso sollte klar sein, dass sie eine hybride Versammlung und/oder eine physische Versammlung abhalten können. Flexibilität in dieser Hinsicht wird hilfreich sein.

Ergänzung zu Frage 33.

Unternehmen des 28. Regimes sollten die mit ihren Anteilen verbundenen Rechte selbst bestimmen können, ohne sie in bestimmte Kategorien (zB Mehrfachstimmrecht, eingeschränktes Stimmrecht, Dividendenpräferenz usw.) einordnen zu müssen, da ihnen dies maximale Flexibilität bietet. Sollte dieser freizügige Ansatz nicht übernommen werden, sollte auch klar sein, dass zumindest eine Umwandlung in andere Gesellschaftsformen gewahrt ist. Das österreichische Beispiel Flexco zeigt einen vernünftigen Mittelweg auf, weil es gemessen am Stammkapital prozentuell eingeschränkt die Klassifizierung von Anteilen mit Sonderbedingungen (zB kein Stimmrecht aber volles Ergebnisrecht zulässt).

Ergänzung zu Frage 34.

Es ist üblich, verschiedene Anteilsklassen mit z.B. unterschiedlichen Stimmrechten, Nominierungsrechten für den Vorstand und Prioritäten hinsichtlich der Kapitalrückzahlung bei Liquidation oder sonstigem Ausstieg sowie bei Ausschüttungen zu haben. Dies sollte EU-weit bezogen auf das 28th Regime einheitlich sein. Es muss sichergestellt werden, dass der lokale Gläubigerschutz, die Kapitalerhaltungs- und Insolvenzgesetze durch die erhöhte Freiheit bei der Ausgabe von flexiblen Anteilen nicht beeinträchtigt oder verfälscht werden.



ÖRAK-Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission „28. Regime - EU-Rechtsrahmen für Unternehmen“

1. Bitte geben Sie an, ob Sie eine der folgenden Fragen mit Ja beantworten können:

- ☒ Haben Sie ein Unternehmen gegründet?
- ☒ Haben Sie die Gründung eines Unternehmens aufgegeben?
- ☒ Hatten Sie Probleme, private Investitionen für Ihr Unternehmen zu mobilisieren?

Wenn ja, wo haben Sie es gegründet?

- ☒ In Ihrem Land der EU/des EWR
- ☒ In einem anderen Land der EU/des EWR
- ☐ In einem Land außerhalb der EU/des EWR

Führen Sie dies bitte näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Diese Stellungnahme gibt die kollektive Sichtweise österreichischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wieder, insbesondere jener mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht. Sie basiert zudem auf den praktischen Erfahrungen ihrer Mandantinnen und Mandanten, sowohl von führenden europäischen Unternehmen als auch von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Wenn ja, wo?

- ☒ In Ihrem Land der EU/des EWR
- ☒ In einem anderen Land der EU/des EWR
- ☐ In einem Land außerhalb der EU/des EWR

Bitte erläutern Sie die Gründe:

höchstens 1000 Zeichen

Große Unternehmen mit entsprechender Marktbedeutung streben danach, in der gesamten Europäischen Union tätig zu sein, und möchten dafür ein Netzwerk von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften schaffen, das möglichst harmonisiert in ihre bestehende Unternehmensstruktur integriert werden kann. Kleinere Unternehmen und Gründerinnen und Gründer neuer Firmen gründen Gesellschaften sowohl im In- als auch im Ausland, abhängig von ihren tatsächlichen Geschäftsbedürfnissen, der Größe und dem Umfang ihres Unternehmens.

Wenn ja, von wo aus?

- ☒ In Ihrem Land der EU/des EWR
- ☒ In einem anderen Land der EU/des EWR
- ☒ In einem Land außerhalb der EU/des EWR

Bitte erläutern Sie die Probleme:

höchstens 1000 Zeichen

Die Herausforderungen für Unternehmen bei der Gründung von Gesellschaften in der EU ergeben sich in der Praxis oft eher aus der Vielfalt an wirtschaftsrechtlichen Vorschriften als aus rein gesellschaftsrechtlichen Fragen. Auf den ersten Blick erscheint das bestehende EU-Recht zur Mobilität von EU-Gesellschaften ausreichend. In der Praxis zeigen die Erfahrungen österreichischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch, dass unterschiedliche steuerliche, arbeitsrechtliche und weitere wirtschaftsrelevante Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten eine sorgfältige Strukturierung sowie individuell im betroffenen Mitgliedstaat angepasste steuer- und rechtliche Beratung erfordern.

2. Bitte geben Sie an, welche der nachstehend aufgeführten Probleme Ihrer Ansicht nach die Haupthindernisse für die Gründung, den Betrieb oder die Schließung eines Unternehmens oder die Mobilisierung von Finanzmitteln in der EU darstellen und in welchem Maße:

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Unterschiedliche nationale gesellschaftsrechtliche Vorschriften und Rechtsformen in den Mitgliedstaaten, z. B. GmbH in Deutschland, SARL in Frankreich oder BV in Belgien	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Mangel an verfügbaren Informationen über Rechtsformen und/oder über die Verfahren zur Gründung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Unverzichtbarkeit einer Rechtsberatung aufgrund der Komplexität der verschiedenen Rechtsformen und/oder der Verfahren zur Gründung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Schwierigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Konzernen, d. h. mit der Expansion des Unternehmens in andere Mitgliedstaaten durch Tochtergesellschaften	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Fehlen einer „EU-Marke“ für private Unternehmen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung von Unternehmen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Unternehmen, z. B. digitale Gesellschafterversammlungen, Online-Ablage	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit der Schließung von Unternehmen						
Mangelnde Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (damit Unternehmen Informationen nur einmal übermitteln müssen und diese automatisch zwischen den Behörden ausgetauscht werden)						
Divergierende gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten						
Mangel an verfügbaren Informationen über die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen und/oder die Verfahren für Investitionen in Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten						
Unverzichtbarkeit einer Rechtsberatung aufgrund der Komplexität durch verschiedene Rechtsformen und/oder Verfahren für Investitionen in Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten						
Komplexe und unflexible Regeln, z. B. in Bezug auf Kapitalerhöhungen, Gesellschafterrechte usw.						
Unzureichende Verfügbarkeit digitaler Instrumente und Verfahren für Investitionen in Unternehmen						
Sprachbarrieren						
Sonstige Probleme						

3. Wie bewerten Sie angesichts der bestehenden Hindernisse die Kosten, die Unternehmen, einschließlich innovativer Unternehmen, Start-ups und Scale-ups, durch die Gründung, den Betrieb oder die Schließung in der EU entstehen?

	Sehr niedrige Kosten	Niedrige Kosten	Moderate Kosten	Hohe Kosten	Sehr hohe Kosten	Weiß nicht /keine Meinung
Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Gründung	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Betrieb	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Schließung	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Ärgerniskosten („hassle costs“, z. B. unnötige Wartezeiten, Verzögerungen, redundante Rechtsvorschriften) bei der Gründung	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Ärgerniskosten beim Betrieb	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Ärgerniskosten bei der Schließung	☐	☐	☐	☒	☐	☐

Kostenbeispiele oder sonstige Anmerkungen (fakultativ):

höchstens 500 Zeichen

Dank bestehender digitaler Instrumente stellen die Kosten für Gründung, Betrieb und Auflösung einer Ein-Personen-Gesellschaft kein wesentliches Hindernis dar. Bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern ist jedoch eine umfassende rechtliche Begleitung erforderlich, insbesondere bei Gründung oder Auflösung, während die laufenden Betriebskosten vergleichbar bleiben; so auch bei Strukturierungen, Umstrukturierungen oder grenzüberschreitende Verlegungen.

4. Würde die Einrichtung einer EU-Marke - einschließlich eines unterscheidungskräftigen Namens und einer Abkürzung - Unternehmen nach dem 28. Regime Vorteile bieten?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

In welchem Maße würde sie folgende Vorteile bieten:

[illegible]

I. Struktur und zentrale Elemente von Unternehmen nach dem

28. Regime

5. Welche Unternehmensform würde sich Ihrer Ansicht nach für die Unternehmen nach dem 28. Regime eignen?

- ☐ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (eine Rechtsform, die traditionell für kleinere Unternehmen konzipiert ist, die in der Regel nicht in der Lage sind, öffentlich Aktien anzubieten)
- ☐ Aktiengesellschaft (eine Rechtsform, die traditionell für größere Unternehmen konzipiert ist; an geregelten Märkten notierte Unternehmen sind in der Regel Aktiengesellschaften)
- ☒ Sonstige

Führen Sie dies bitte näher aus:

höchstens 250 Zeichen

In AT zB wurde die FlexCo geschaffen, vgl auch die SAS in FR und die BV in BE. Ein flexibler und offener Ansatz wird die Attraktivität einer derartigen neuen Gesellschaftsform für Investoren und Gründer erhöhen.

6. Wer sollte ein Unternehmen nach dem 28. Regime gründen können?

- ☐ Unternehmer, die ein Unternehmen gründen möchten (natürliche Personen)
- ☐ Unternehmensgruppen: eine Muttergesellschaft gründet eine Tochtergesellschaft (juristische Personen)
- ☒ Sowohl Unternehmer als auch Unternehmensgruppen (sowohl natürliche als auch juristische Personen)

7. Wie viele Anteilseigner sollte ein Unternehmen nach dem 28. Regime haben?

- ☐ Nur einen Anteilseigner (Einpersonengesellschaft)
- ☒ Mindestens einen Anteilseigner
- ☐ Mindestens zwei Anteilseigner
- ☐ Andere Option

8. Wie sollten Unternehmen nach dem 28. Regime gegründet werden?

- ☐ Durch Gründung eines „von Grund auf“ neuen Unternehmens nach dem 28. Regime
- ☐ Durch Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Unternehmen nach dem 28. Regime
- ☒ Anderes Verfahren

Bitte erläutern Sie:

höchstens 250 Zeichen

Es sollte sowohl eine Gründung von Grund auf als auch eine Umwandlung sowie zB auch möglich sein, ein Unternehmen nach 28th Regime durch Verschmelzung sowie Spaltung umzugründen.

9. Sollte für Unternehmen nach dem 28. Regime gelten,

- ☐ dass sie den eingetragenen Sitz und die Hauptverwaltung in verschiedenen Mitgliedstaaten haben dürfen?
- ☐ dass sie den eingetragenen Sitz und die Hauptverwaltung im selben Mitgliedstaat haben müssen?
- ☒ Andere Lösung

Erläutern Sie bitte Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

Wie derzeit in Kraft, sollte es dem nationalen Recht überlassen bleiben, welche Anforderungen für die Anbindung eines Unternehmens an das Rechtssystem des Landes, in dem es gegründet/registriert ist, zu erfüllen sind. Die mit diesen Anforderungen verbundenen Konsequenzen betreffen nationale Steuer-, Arbeits- und Wirtschaftsgesetze, die offensichtlich komplex und politisch als auch nach Rechtstraditionen differenziert in den MS motiviert sind. Siehe weitere Ausführungen in beigefügter Stn

10. Welche Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals sollte Ihrer Ansicht nach für Unternehmen nach dem 28. Regime gelten?

- ☐ Kein Mindestkapital
- ☐ Ein symbolischer Betrag (z. B. 1 EUR)
- ☐ 1 000 EUR - 5 000 EUR
- ☒ 5 000 EUR - 10 000 EUR
- ☐ 10 000 EUR - 25 000 EUR
- ☐ Anderer Betrag

11. Bitte geben Sie an, inwieweit Sie folgenden Aussagen über die Mindestkapitalanforderung zustimmen.

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Die Mindestkapitalanforderung führt aufgrund des formalen Verfahrens im Zusammenhang mit den Einlagen zu einem Verwaltungsaufwand für die Unternehmen	☐	☐	☐	☐	☒	☐
Das Mindestkapital stellt aus Sicht der Gläubiger einen notwendigen Schutz dar	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Die Mindestkapitaleinlage belegt das Engagement der Anteilseigner für ihr Unternehmensprojekt	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Da der Mindestkapitalbetrag nicht mit der Größe und der Tätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang steht, entspricht er nicht ihrem tatsächlichen Bedarf	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige	☒	☐	☐	☐	☐	☐

Bitte ausführen:

höchstens 500 Zeichen

Es darf bei der wirtschaftlichen Betrachtung nicht außer Acht gelassen werden, dass das Stammkapital nur ein Indikator für die Seriosität der betroffenen unternehmerischen Tätigkeit sein kann, andererseits aber auch ein Start-up über wesentlich mehr Kapital als das gesetzliche Stammkapital verfügen können muss, um auch nur den Start einer später vielleicht wirtschaftlich erfolgreichen Tätigkeit finanzieren zu können. (siehe weitere Anmerkungen zum Kapital in der Stn beigefügt).

12. Sollten andere Sicherheiten für Gläubiger vorgesehen werden, wenn Unternehmen nach dem 28. Regime nur über ein niedriges oder über gar kein Mindestkapital verfügen müssen?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte geben Sie an, inwieweit Sie zustimmen, dass die folgenden Sicherheiten für Gläubiger von Unternehmen nach dem 28. Regime vorgesehen werden sollten:

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Obligatorische Mindestkapitalerhöhung im Falle eines deutlichen jährlichen Verlusts	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Ausschüttung von Dividenden nur zulässig, wenn das Unternehmen seine geplanten Ausgaben während eines bestimmten Zeitraums begleichen kann	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Zuweisung eines bestimmten Gewinnanteils an die gesetzliche Rücklage des Unternehmens bis zu einem vorab festgelegten Betrag	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Andere Sicherheiten	☐	☒	☐	☐	☐	☐

Bitte ausführen:

höchstens 500 Zeichen

Wenn das 28th Regime auf ein gesetzliches Stammkapital verzichtet, werden Begleitmassnahmen, die den Gläubigerschutz umfassend stärken, erforderlich sein, um ein Grundsatzvertrauen von Investoren in die neue Gesellschaftsform zu erreichen.

13. Sollte das Unternehmen nach dem 28. Regime Ihrer Meinung nach den bestehenden nationalen Vorschriften (sofern vorhanden) für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in gleicher Weise unterliegen wie andere Unternehmen, die in demselben Mitgliedstaat eingetragen sind?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Weiß nicht/keine Meinung

14. Sollten Unternehmen nach dem 28. Regime Ihrer Ansicht nach in der Lage sein, grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen oder Verschmelzungen gemäß den bestehenden Vorschriften für die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften (Richtlinie (EU) 2019/2121) vorzunehmen?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Wie in einigen EU-Mitgliedsstaaten bereits vorhanden (FLEXCO in Österreich, französische SAS, belgische BV, irische Ltd. ...), hat sich die Möglichkeit nationaler und grenzüberschreitender Umwandlungen als attraktiv erwiesen

II. Einfache, flexible und schnelle Verfahren und Regeln für Unternehmen nach dem 28. Regime

15. Sind Sie der Ansicht, dass alle Instrumente und Verfahren der Unternehmen nach dem 28. Regime ausschließlich in digitaler Form, ohne Alternativen in Papierform, vorliegen bzw. erfolgen sollten?

- ☐ Ja, alle Verfahren sollten ausschließlich online durchgeführt werden.

- ☒ Nein - alle Verfahren sollten online durchführbar sein, aber gleichzeitig sollte eine Offline-Option in Papierform zur Verfügung stehen.
- ☐ Teilweise - Die Verfahren sollten in erster Linie digital sein, jedoch mit einigen Ausnahmen.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 500 Zeichen

Ja, definitiv hinsichtlich der Gründung, Registrierung und Schließung von Ein-Personen-Unternehmen. Bei Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern sollten die üblichen Schutzmechanismen des 28. Regimes zum Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern berücksichtigt werden. Neben Online-Verfahren sollte jedoch auch die Offline-Option weiterhin und vermehrt flexibel hinsichtlich deren Anforderungen verfügbar sein.

16. Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach der vollständig online erfolgenden Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich der damit verbundenen Formalitäten, in der EU hauptsächlich entgegen?

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Die EU-Vorschriften über die vollständig online erfolgende Gründung von Unternehmen werden nicht umfassend/fehlerfrei umgesetzt	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Den Unternehmen sind die bestehenden Vorschriften und Möglichkeiten zur vollständig online erfolgenden Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht bekannt	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Die technischen Lösungen sind nicht benutzerfreundlich und funktionieren nicht ordnungsgemäß	☐	☒	☐	☐	☐	☐
Es ist nicht möglich, alle Schritte für die Gründung eines Unternehmens vollständig online durchzuführen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Es ist nicht möglich, alle Schritte für die Gründung eines Unternehmens ohne Inanspruchnahme von Vermittlern durchzuführen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Es ist nicht möglich, alle Schritte für die Gründung eines Unternehmens in englischer Sprache durchzuführen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Die Unternehmensgründung dauert zu lange	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Es ist aufwendig/zeitraubend, die Unternehmensinformationen außer an die Handelsregister an weitere Behörden (z. B. für Steuerzwecke) übermitteln zu müssen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Sonstige Hindernisse	☒	☐	☐	☐	☐	☐

Machen Sie bitte nähere Angaben zu den sonstigen Hindernissen:

höchstens 500 Zeichen

Die Antworten spiegeln die Tatsache wider, dass viele Mitgliedstaaten bereits einfache und vollständig digitale Lösungen für Ein-Personen-Unternehmen anbieten. Das zeitaufwändigste Problem bei der Unternehmensgründung ist jedoch die Eröffnung eines Bankkontos, vor allem aufgrund von Geldwäschebestimmungen, Bankgesetzen und Bankenaufsichtsvorschriften.

Bitte erläutern Sie, welche Schritte nicht vollständig online durchgeführt werden können:

höchstens 500 Zeichen

Alle Schritte im Zusammenhang mit der Gründung von Unternehmen mit mehr als einem Gesellschafter in solchen Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen mit einem einzigen Gesellschafter die Gründung vollständig online durchführen können

Bitte erläutern Sie, welche Schritte nicht ohne die Inanspruchnahme von Vermittlern durchgeführt werden können:

höchstens 500 Zeichen

siehe oben

Bitte erläutern Sie, für welche Schritte es am wichtigsten wäre, sie in englischer Sprache durchzuführen:

höchstens 500 Zeichen

Es scheint kein großes Problem zu sein, dass die Satzung eines in einem Mitgliedstaat eingetragenen Unternehmens zweisprachig ist. Allerdings ist eine Satzung zumindest in der jeweiligen Landessprache eines Mitgliedstaats erforderlich, da das Geschäftsumfeld, vor allem die Verbraucher, Gerichte und Behörden, in der jeweiligen Landessprache kommunizieren, die mit dem nationalen Recht und den Rechtsbegriffen inhaltlich und interpretativ im Einklang steht.

Wie lange dauert es, ein Unternehmen zu gründen?

- ☒ Weniger als 2 Arbeitstage
- ☐ Zwischen 2 und 5 Arbeitstagen
- ☐ Zwischen 5 und 10 Arbeitstagen
- ☐ Zwischen 10 und 20 Arbeitstagen
- ☐ Mehr als 20 Arbeitstage

An welche Behörden und zu welchen Zwecken?

- ☒ Steuerbehörde - zum Erhalt einer Steueridentifikationsnummer (TIN)

- ☐ Steuerbehörde - für andere steuerliche Zwecke
- ☒ Sozialversicherungsträger oder eine andere zuständige Behörde - aufgrund von Anforderungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungspflichten
- ☒ Zuständige Behörde im Zusammenhang mit Fragen der Geldwäschebekämpfung
- ☒ Andere Behörden

Machen Sie bitte nähere Angaben zu den anderen zuständigen Behörden:

höchstens 250 Zeichen

In AT benötigt eine Gesellschaft für ihr Unternehmen, ihre unternehmerische Tätigkeit eine Zulassungsvoraussetzung, konkret eine Gewerbebehördliche Bewilligung bezogen auf die konkrete wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens

17. Würden die folgenden digitalen Instrumente und Lösungen Ihrer Meinung nach zu einer raschen und effizienten Gründung von Unternehmen nach dem 28. Regime beitragen, und in welchem Maße?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Bereitstellung eines zentralen Zugangspunkts/einer zentralen Schnittstelle/einer einzigen Anlaufstelle für die Eintragung von Unternehmen nach dem 28. Regime in der EU	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Einführung eines einheitlichen harmonisierten Eintragungsformulars für Unternehmen nach dem 28. Regime	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Gewährleistung, dass die Informationen, die von Unternehmen nach dem 28. Regime für die Eintragung vorgelegt werden, an andere für die Eintragung relevante Behörden weitergegeben werden (Grundsatz der einmaligen Erfassung)	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Andere digitale Instrumente und Lösungen	☐	☒	☐	☐	☐	☐

Machen Sie bitte nähere Angaben zu den anderen digitalen Instrumenten und Lösungen:

höchstens 500 Zeichen

Die gegenseitige Anerkennung qualifizierter elektronischer Signaturen oder anderer Formen der Fernidentifizierung – möglicherweise unter Verwendung biometrischer Personalausweise – zwischen den Mitgliedstaaten ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung von Dokumenten im Rahmen von Online-Unternehmensgründungsverfahren und für spätere Änderungen während der Unternehmenslaufzeit

18. Gibt es Ihrer Erfahrung nach weiterhin Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung von Personen bei der Online-Gründung eines Unternehmens oder bei der Ausführung anderer Online-Verfahren durch Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat?

- ☒ Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung und/oder Akzeptanz der elektronischen Identifizierung
- ☒ Mangelnde Klarheit und Leitlinien für die Verwendung der elektronischen Identifizierung bei der Eintragung von Unternehmen und den Einreichungsverfahren
- ☐ Technische Probleme bei der elektronischen Identifizierung
- ☐ Eingeschränkte Verfügbarkeit von Lösungen für die elektronische Identifizierung
- ☐ Sonstige Probleme
- ☐ Keines der vorgenannten Probleme

19. Welche Probleme in Bezug auf die Verwendung elektronischer Signaturen bei der Gründung eines Unternehmens oder bei der Ausführung anderer Online-Verfahren durch Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat bestehen Ihrer Erfahrung nach weiterhin?

- ☒ Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung und/oder Akzeptanz elektronischer Signaturen
- ☐ Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verwendung elektronischer Signaturen
- ☐ Mangelnde Klarheit und Leitlinien für die Verwendung elektronischer Signaturen bei der Eintragung von Unternehmen und den Einreichungsverfahren
- ☐ Technische Probleme bei der Verwendung elektronischer Signaturen
- ☐ Eingeschränkte Verfügbarkeit von Lösungen für elektronische Signaturen
- ☒ Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Integrität elektronischer Signaturen, z. B. wegen des Risikos von Betrug oder Manipulation
- ☐ Sonstige Probleme
- ☐ Keines der vorgenannten Probleme

20. Inwieweit könnte die künftige Europäische Briefftasche für Unternehmen Ihrer Meinung nach den Unternehmen nach dem 28. Regime zugutekommen, indem nahtlose und schnelle digitale Verfahren für diese Unternehmen sichergestellt werden?

höchstens 500 Zeichen

Digitale Identifizierung, Datenaustausch und rechtsgültige Meldungen werden maßgeblich zu einem reibungslosen und schnellen digitalen Verfahren beitragen und gleichzeitig die Interoperabilität mit nationalen Systemen sicherstellen. Ein Future European Business Wallet könnte die Identifizierung eines Unternehmens in einem anderen Land als dem seines Firmensitzes erleichtern. Digitale Identifizierung wird letztendlich hinsichtlich deren Sicherheit von der technischen Lösung abhängen.

21. Welcher Ansatz wäre Ihrer Ansicht nach für Unternehmen nach dem 28. Regime am besten geeignet?

- ☐ Für Unternehmen nach dem 28. Regime sollte eine standardisierte Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung verbindlich vorgeschrieben sein: Die Gründer müssten eine standardisierte Vorlage für die Satzung verwenden, wenn sie ein Unternehmen nach dem 28. Regime eintragen.
- ☐ Für Unternehmen nach dem 28. Regime sollte eine standardisierte Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung verbindlich vorgeschrieben sein, allerdings mit einer gewissen Flexibilität: Die Gründer müssten eine standardisierte Vorlage verwenden, wenn sie Unternehmen nach dem 28. Regime eintragen, könnten aber aus einer Liste vorab festgelegter fakultativer Klauseln (z. B. über Stimmrechte, Gewinnausschüttung, Regeln für das Leitungsorgan) auswählen, um sie an ihren Bedarf anzupassen.
- ☐ Für Unternehmen nach dem 28. Regime sollte eine standardisierte Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung fakultativ sein: Die Gründer könnten je nach ihrem spezifischen Bedarf zwischen einer standardisierten Vorlage für die Satzung oder einer maßgeschneiderten Satzung wählen, wenn sie Unternehmen nach dem 28. Regime eintragen.
- ☒ Anderer Ansatz

Bitte ausführen:

höchstens 500 Zeichen

Wer ein Unternehmen nach dem 28. Regime gründet, sollte die Flexibilität haben, die Satzung nach seinem Bedürfnis zu gestalten, aber die Möglichkeit haben, eine standardisierte Vorlage zu übernehmen. Eine Liste mit vordefinierten optionalen Klauseln, die bei Bedarf übernommen werden kann, ist hilfreich

22. Was halten Sie im Fall eines Zielkonflikts zwischen der Verwendung einer standardisierten Vorlage für den Errichtungsakt/die Satzung, die eine schnellere Gründung sicherstellen kann, für wichtiger?

- ☐ Priorisierung einer **schnelleren Eintragung des Unternehmens** mittels einer vollständig standardisierten Vorlage, auch wenn das die Möglichkeiten der Gründer einschränkt, ihre Unternehmensführungsstrukturen anzupassen.
- ☐ Den Gründern sollte die **Flexibilität** ermöglicht werden, **ihren Errichtungsakt /ihre Satzung** an ihren spezifischen Bedarf anzupassen, auch wenn das zu

längeren Eintragszeiten und Uneinheitlichkeit der Errichtungsakte/Satzungen in der EU führen kann.

Sonstige

Bitte erläutern Sie:

höchstens 500 Zeichen

In der anwaltlichen Praxis zeigt sich, dass Flexibilität der Schlüssel zu Unternehmenserfolg ist und sich gerade innovative Lösungen nur auf einer flexiblen Grundlage entwickeln können.

23. In welchem Maß führen die folgenden Punkte zu praktischen Schwierigkeiten, wenn Unternehmen ihren Errichtungsakt /ihre Satzung ändern möchten?

[illegible]

24. Haben Unternehmen Ihrer Meinung nach derzeit Probleme, Online-Sitzungen abzuhalten?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

höchstens 500 Zeichen

Nicht alle Mitgliedstaaten erlauben die Durchführung von Online-Meetings. In Österreich ist die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen seit 14.07.2023 auf Grund des VirtGesG BGBl. I Nr. 79/2023 – auch mit Sonderbestimmungen für börsennotierte Gesellschaften - dauerhaft möglich und wird in der Praxis von mittelständischen Gesellschaften favorisiert.

25. Wie sollten die Anteilseigner und die Mitglieder des Leitungsorgans Ihrer Meinung nach an den Sitzungen der Unternehmen teilnehmen und abstimmen können:

	Nur online	Nur in Präsenz	Hybridmodus (Teilnahme sowohl online als auch physisch möglich)	Sonstige	Weiß nicht /keine Meinung
Teilnahme und Abstimmung der Anteilseigner bei Gesellschafterversammlungen	☐	☐	☐	☒	☐
Teilnahme und Abstimmung der Mitglieder des Leitungsorgans bei den Sitzungen des Leitungsorgans	☐	☐	☐	☒	☐

Bitte erläutern Sie:

höchstens 100 Zeichen

Gerade Gründer von Unternehmen des 28th Regimes möchten Versammlungen virtuell abhalten können.

26. Wie sollten die Regeln für das Format der Gesellschafterversammlungen oder Sitzungen des Leitungsorgans der Unternehmen nach dem 28. Regime (d. h. ob es sich um ein virtuelles, ein Präsenz- oder ein Hybridformat handelt) festgelegt werden?

- ☐ Die Unternehmen nach dem 28. Regime sollten das Format der Gesellschafterversammlungen und der Sitzungen des Leitungsorgans in ihrer Satzung festlegen können.
- ☒ Das Format der Gesellschafterversammlungen und der Sitzungen des Leitungsorgans der Unternehmen nach dem 28. Regime sollte gesetzlich geregelt werden.
- ☐ Sonstige

27. Sind Sie der Ansicht, dass Technologien wie die Distributed-Ledger-Technologie (z. B. Blockchain) Unternehmen nach dem 28. Regime bei der Verbesserung wichtiger Unternehmensfunktionen wie Anteilsemission, -übertragung und -handel oder Entscheidungsverfahren unterstützen könnten?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☒ Weiß nicht/keine Meinung

28. In welchem Maße sehen Sie die folgenden Probleme als Hindernisse für die effiziente Schließung eines Unternehmens in der EU an?

[illegible]

Bitte erläutern Sie, welche Schritte nicht vollständig online durchgeführt werden können:

höchstens 250 Zeichen

Liquidation eines Unternehmens erfordert in den meisten MS so auch in AT einen Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit, inkl der Einsetzung von Liquidatoren unter Aufsicht des Intermediärs, Registrierung bei Gericht und öff Bekanntmachung

Bitte erläutern Sie, welche Schritte nicht ohne die Inanspruchnahme von Vermittlern durchgeführt werden können:

höchstens 250 Zeichen

Beteiligung eines Intermediärs könnte bei Unternehmen einer einzelnen Person aufgehoben werden, sollte jedoch bei Unternehmen mit mehr als einem Aktionär wenigstens auf weitere juristische Berufe wie Anwälte zum Schutz Aktionäre erweitert werden

Bitte erläutern Sie, für welche Schritte es am wichtigsten wäre, sie in englischer Sprache durchzuführen:

höchstens 250 Zeichen

Der Gesellschafterbeschluss und seine Anmeldung sollen neben der jeweiligen Landessprache auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Bitte geben Sie an, wie lange es dauert und warum:

höchstens 250 Zeichen

Die Schließung oder Liquidation eines Unternehmens beeinträchtigt unmittelbar die Rechte von Gläubigern und Verbrauchern im B2C-Geschäft und muss daher das übliche Liquidationsjahr dauern, um betreffende Ansprüche geltend machen zu können

Welche Behörden?

- ☐ Steuerbehörde
- ☐ Sozialversicherungsträger oder andere zuständige Behörde - aufgrund von Anforderungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungspflichten
- ☒ Sonstige

Bitte ausführen:

höchstens 150 Zeichen

siehe oben, vgl auch Antwort zu Frage 16

III. Mobilisierung von Investitionen für Unternehmen nach dem 28. Regime

29. Worin bestehen Ihrer Erfahrung nach die größten Hindernisse für die Mobilisierung privater Investitionen, z. B. im Wege einer Kapitalerhöhung, insbesondere wenn der Investor in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist?

	Für die Unternehmen	Für Investoren aus der EU	Für Investoren aus Drittländern	Weiß nicht /keine Meinung
Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Vermittlern und obligatorische Präsenzverfahren bei Gesellschafterversammlungen, die über Kapitalerhöhungen beschließen	☒	☐	☐	☐
Zeitaufwendige Verfahren zur Kapitalerhöhung	☒	☐	☐	☐
Schwierige Identitätsüberprüfung des Investors/Anteilseigners aus der Ferne, auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung	☒	☐	☐	☐
Sprach- und Übersetzungsbezogene Anforderungen	☒	☐	☐	☐
Zeitaufwendige Verfahren für ausländische Investoren im Zusammenhang mit dem Erhalt der Steueridentifikationsnummer (TIN)	☒	☐	☐	☐
Hohe Verwaltungs- oder Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Kapitalerhöhung	☒	☐	☐	☐
Das Fehlen (verfügbarer) Informationen über die Rechte der Anteilseigner, insbesondere bei ausländischen Investoren	☒	☐	☐	☐
Rechtsunsicherheit oder mangelnde Klarheit in Bezug auf die erforderlichen Schritte eines Verfahrens zur Kapitalerhöhung	☒	☐	☐	☐
Das Fehlen grenzüberschreitender Plattformen für die Emission und Übertragung von KMU- und Start-up-Wertpapieren	☒	☐	☐	☐
Sonstige Hindernisse	☒	☐	☐	☒

Machen Sie bitte nähere Angaben zu den sonstigen Hindernissen:

höchstens 150 Zeichen

Keiner der oben genannten und folgenden Faktoren stellt nach Erfahrung der österreichischen Anwält:innen ein besonderes Hindernis dar

30. In welchem Maße würden die folgenden Maßnahmen dazu beitragen, die praktischen Hindernisse für die Mobilisierung und Ermöglichung von Kapitalerhöhungen und anderen Investitionen zu reduzieren oder zu beseitigen?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Möglichkeit der vollständig online erfolgenden Durchführung von Kapitalerhöhungen in Unternehmen nach dem 28. Regime, einschließlich der Online-Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Einführung EU-weit harmonisierter Verfahren für Kapitalerhöhungen von Unternehmen nach dem 28. Regime	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Bereitstellung standardisierter Vorlagen, z. B. für einen Beschluss der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Vereinfachung des Verfahrens zur Vergabe einer Steueridentifikationsnummer (TIN) an ausländische Investoren	☐	☐	☒	☐	☐	☐
Sonstige Maßnahmen	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Bitte ausführen:

höchstens 100 Zeichen

ein einheitlicher und flexibler Ansatz , sei es über FlexCo in AT oder der gesamten EU wäre ideal

31. Sollten die Leitungsorgane der Unternehmen nach dem 28. Regime - entweder durch die Gesellschafterversammlung oder durch die Satzung - ermächtigt werden können, Private-Equity-Investitionsvereinbarungen wie die US-amerikanischen SAFE oder die französischen BSA-AIR auszuhandeln und umzusetzen?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Unter bestimmten Umständen
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 300 Zeichen

32. Sollte ein fakultatives standardisiertes Modell/Muster für solche Private-Equity-Investitionsvereinbarungen für Unternehmen nach dem 28. Regime entwickelt werden, um ihre Frühphasenfinanzierung im gesamten Binnenmarkt zu erleichtern?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Bis zu einem gewissen Maß/unter bestimmten Umständen
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 300 Zeichen

Ja, eine optionales Standardvertragsformular ist sicher hilfreich, aber eben nur optional verwendbar, um größtmögliche Flexibilität zu wahren.

33. Sollten Unternehmen nach dem 28. Regime in der Lage sein, mehrere Anteilsklassen auszugeben?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Bis zu einem gewissen Maß/unter bestimmten Umständen
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Welche Arten von Anteilsklassen halten Sie für die Unternehmen nach dem 28. Regime für am relevantesten oder vorteilhaftesten? Bitte beschreiben Sie die Merkmale (z. B. eingeschränkte Stimmrechte, Dividendenvorzug, Privilegien im Zusammenhang mit der Unternehmensführung usw.), die Ihrer Meinung nach für den Bedarf und die Ziele dieser Unternehmen besonders geeignet wären.

höchstens 300 Zeichen

Unternehmen des 28. Regimes sollten die mit ihren Anteilen verbundenen Rechte selbst bestimmen können, ohne sie in bestimmte Kategorien (z. B. Mehrfachstimmrecht, eingeschränktes Stimmrecht, Dividendenpräferenz usw.) einordnen zu müssen, da ihnen dies maximale Flexibilität bietet.

34. Sind Sie der Meinung, dass die Verwendung mehrerer Anteilsklassen den Unternehmen nach dem 28. Regime die folgenden Vorteile bieten könnte?

	Stimme vollkommen zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Weiß nicht /keine Meinung
Steigerung der Attraktivität eines Unternehmens nach dem 28. Regime für Investoren	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Steigerung der Attraktivität eines Unternehmens nach dem 28. Regime für Unternehmer/Start-ups	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Erleichterung maßgeschneiderte Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Erleichterung der Anwerbung hoch qualifizierter Arbeitskräfte und deren Bindung an das Unternehmen	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige Vorteile	☒	☐	☐	☐	☐	☐

Bitte erläutern Sie:

höchstens 300 Zeichen

Es ist üblich verschiedene Anteilsklassen mit zB unterschiedlichen Stimmrechten, Nominierungsrechten für den Vorstand und Prioritäten hinsichtlich der Kapitalrückzahlung bei Liquidation oder sonstigem Ausstieg sowie bei Ausschüttungen zu haben. Dies sollte EU-weit beim 28th Regime einheitlich sein

35. Sollten die Unternehmen nach dem 28. Regime Ihrer Meinung nach in der Lage sein, Anteile ohne Beschränkungen frei zu übertragen?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 300 Zeichen

Ja, aber nur auf Grundlage strenger Transparenzregeln, wie etwa der Registrierung bei Gerichten, Handelsregistern, Aktienbüchern und dergleichen.

36. Falls Beschränkungen erforderlich wären, welche Art von Beschränkungen wäre vorzuziehen?

- ☒ Vorkaufsrechte der Anteilseigner
- ☒ Zustimmungsrecht der Anteilseigner bei der Aufnahme neuer Anteilseigner
- ☒ Vorübergehendes Übertragungsverbot (Bindungsfrist)

Sollten diese Beschränkungen obligatorisch sein, oder sollten die Unternehmen nach dem 28. Regime sie selbst in ihrer Satzung festlegen können?

- ☐ Obligatorisch
- ☒ Von den Unternehmen in ihrer Satzung festzulegen
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

37. Welche Finanzierungskanäle wären Ihrer Ansicht nach für Unternehmen nach dem 28. Regime am besten geeignet?

	In sehr hohem Maße	In hohem Maße	Teilweise	In geringem Maße	Überhaupt nicht	Weiß nicht /keine Meinung
Kapitaleinlagen von neuen Anteilseignern oder privaten Investoren , einschließlich u. a. Business Angels, Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds, Corporate Venture Capital, anderer Private-Equity-Akteure, die im Austausch gegen Eigentums- oder Gewinnbeteiligungsrechte Mittel einbringen können	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Eigenkapitalbasiertes Crowdfunding	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Zugang zu KMU-Wachstumsmärkten	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Zulassung zu anderen multilateralen Handelssystemen (privaten Plattformen für den Handel mit Eigenkapitalinstrumenten unter flexiblen, aber regulierten Bedingungen)	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Zulassung zu regulierten Börsen : vollständige Börsennotierung an einer regulierten Börse (z. B. den Haupthandelsplätzen der nationalen Wertpapierbörsen), vorbehaltlich der Einhaltung strengerer Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Führungsstrukturen und Berichterstattung	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Fremdfinanzierung (Kredite, Anleihen usw. einschließlich des Zugangs zu den Kapitalmärkten für die Emission von und den Handel mit Schuldtiteln)	☒	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige Finanzierungskanäle	☒	☐	☐	☐	☐	☐

Bitte machen Sie nähere Angaben zu den sonstigen Finanzierungskanälen:

höchstens 500 Zeichen

Ohne weitere Informationen darüber, wie ein Unternehmen des 28. Regimes aussehen wird, ist es schwierig zu beurteilen, ob es für eine Börsennotierung geeignet ist. Verschiedene Unternehmen beschaffen sich Finanzmittel aus unterschiedlichen Quellen. Ziel sollte es sein, den Unternehmen des 28. Regimes möglichst viel Flexibilität bei der Entscheidung zu lassen, was für sie am besten ist.

38. Sind Sie der Ansicht, dass der Vorschlag Bestimmungen enthalten sollte, die einem Unternehmen nach dem 28. Regime den Zugang zu regulierten Märkten erleichtern, wenn das Unternehmen wächst?

- ☐ Ja
- ☒ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1500 Zeichen

Es ist noch zu früh, um zu sagen, ob Unternehmen des 28. Regimes Zugang zu regulierten Märkten haben sollten. Dies sollte jedoch nach der Gründung von Unternehmen des 28. Regimes überprüft werden. Das Regime sollte Unternehmen des 28. Regimes den Zugang zu solchen Märkten nicht verbieten. Es ist unklar, welche Maßnahmen den Zugang zu regulierten Märkten erleichtern könnten.

IV. Sonstiges

Insolvenz

39. Worin bestehen über die bestehende Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie und den derzeit verhandelten Vorschlag für eine Insolvenzrichtlinie hinaus die größten Hindernisse bei der Insolvenz von Unternehmen, insbesondere wenn diese in mehr als einem EU-Land tätig sind?

Bitte erläutern Sie dabei auch, wie diese Probleme gelöst werden könnten und ob bestimmte Maßnahmen im Bereich der Insolvenz oder in diesem Umfeld für bestimmte Arten von Unternehmen (z. B. innovative Unternehmen oder Start-ups) gelten könnten:

höchstens 1500 Zeichen

Zur Harmonisierung des Insolvenzrechts, um 27 verschiedene Systeme zu vermeiden und den Gläubigerschutz effizienter zu gestalten, könnte ein Mindestsatz an Vorschriften erörtert werden, der aber dann für alle Unternehmensformen in der EU gleichlautend gelten muss.

Steuern

40. Worin bestehen die größten Hindernisse im Zusammenhang mit der Besteuerung von Unternehmen, insbesondere wenn sie in mehr als einem EU-Land tätig sind?

Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz würde die Attraktivität des 28. Regimes sicherlich steigern, erscheint aber angesichts der unterschiedlichen Steuersysteme der Mitgliedstaaten eher hypothetisch, um eine erfolgreiche Diskussion zu ermöglichen. Das 28. Regime sollte idealerweise vollständig in einer Verordnung eingeführt werden, die unmittelbar anwendbar ist und – was noch wichtiger ist – keiner weiteren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf. Den angrenzenden Rechtsgebieten (Steuern, Insolvenz, Arbeitsrecht, Geschäftsführerhaftung, Deliktsrecht usw.) sollte jedoch besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da viele von ihnen an den Unternehmenssitz anknüpfen.

41. Gäbe es steuerliche Maßnahmen, einschließlich steuerlicher Anreize, die Sie als hilfreich erachten, um das Ziel des künftigen 28. Regimes zu unterstützen, d. h. die Entwicklung von Start-ups und Scale-ups in der EU zu ermöglichen? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

siehe weiter oben

Beschäftigung

Wenn Unternehmen in mehr als einem EU-Land tätig sind und Angestellte beschäftigen, gelten für sie in den einzelnen Ländern unterschiedliche arbeitsrechtliche Vorschriften, darunter möglicherweise auch unterschiedliche Anforderungen und Verfahren. Die daraus resultierende Komplexität und Rechtsunsicherheit kann Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups, davon abhalten, in verschiedenen Mitgliedstaaten zu expandieren und Personal einzustellen.

42. Worin bestehen die Haupthindernisse im Zusammenhang mit der Beschäftigung für Unternehmen, insbesondere wenn sie in mehr als einem EU-Land tätig sind und Angestellte in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigen? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Ein 28. Regime wird scheitern, wenn man es mit einem einheitlichen Satz von Beschäftigungsvorschriften kombinieren und so die unterschiedlichen Rechtstraditionen sowie die politischen Auffassungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beschäftigung berücksichtigen möchte.

43. Gäbe es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung, die Sie als hilfreich erachten, um das Ziel des künftigen 28. Regimes zu unterstützen, d. h. die Entwicklung von Start-ups und Scale-ups in der EU zu ermöglichen? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

siehe oben

Kosten des Scheiterns

44. Welche Hauptprobleme stellen sich den Unternehmen im Binnenmarkt im Zusammenhang mit den Kosten des Scheiterns? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

In der Regel spielen Gründungskosten keine große Rolle. Es sind oft die laufenden organisatorischen Kosten, die teilweise Investoren überraschen mögen, dazu zählen Rechts- und Steuerberatungskosten, Wirtschaftskammergebühren, gewerberechtliche Verfahrenskosten etc., die aber allesamt nichts oder wenig mit dem anwendbaren Gesellschaftsrecht zu tun haben, sondern aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens resultieren (zB. Steuerberatung für Buchhaltung und Bilanzen und Lohnverrechnung, gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren etc.)

45. Gäbe es Maßnahmen, die Ihrer Ansicht nach hilfreich wären, um die finanziellen und nicht finanziellen Kosten des Scheiterns zu senken? Bitte erläutern Sie:

Einführung eines formellen, vereinfachten Auflösungsverfahrens für Unternehmen, die entweder keine ausstehenden Verbindlichkeiten haben oder Schuldenbefreiungserklärungen (konzerninterne Verpflichtungen) einreichen und über kein Vermögen verfügen.

Mitarbeiteraktienoptionen

46. Welche Unternehmen benötigen Ihrer Ansicht nach am dringendsten Vorschriften, die den Einsatz von Mitarbeiteraktienoptionen oder von ähnlichen eigenkapitalbasierten Instrumenten für ihre Entwicklung in der gesamten EU erleichtern?

- ☐ Start-up-Unternehmen
- ☐ Scale-up-Unternehmen
- ☐ Innovative Unternehmen
- ☒ Sonstige
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Bitte erläutern Sie die Gründe hierfür:

höchstens 500 Zeichen

Mitarbeiteraktienoptionen sollten nicht auf bestimmte Unternehmen beschränkt sein. Sie sind, je nach Ausgestaltung, ein sehr nützliches Instrument zur Gewinnung und Motivation von Mitarbeitern.

47. Welches sind die größten Hindernisse, denen Unternehmen begegnen, wenn sie versuchen, Mitarbeiteraktienoptionen oder ähnliche eigenkapitalbasierte Instrumente zu nutzen, um qualifizierte Arbeitskräfte anzuwerben und zu halten? Bitte erläutern Sie:

höchstens 1500 Zeichen

Solche Barrieren können zu rechtlichen Schutzmaßnahmen führen, die im Allgemeinen den Arbeitnehmer und nicht den Arbeitgeber schützen.

Verantwortungseigentum - Vermögenssperre

48. Sind Sie der Ansicht, dass im Rahmen der EU-Initiativen zur Unterstützung innovativer Start-ups und Scale-ups Lösungen wie Verantwortungseigentum-Modelle und die Vermögenssperre erforderlich sind?

- ☐ Ja
- ☒ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Führen Sie dies bitte näher aus:

höchstens 1500 Zeichen

Modelle des Verantwortungseigentums eignen sich eher für Non-Profit-Organisationen als für nicht gewinnorientierte Organisationen.

Auf dem Weg zu einem Europäischen Wirtschaftsgesetzbuch

49. Wäre ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch Ihrer Meinung nach für im Binnenmarkt tätige Unternehmen von Vorteil?

- ☒ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß nicht/keine Meinung

Auf welche Weise?

höchstens 1500 Zeichen

Das Ziel für die Zukunft sollte ein einheitlicher europäischer Wirtschaftskodex sein. Die Adressaten eines solchen Wirtschaftskodex sollten zunächst identifiziert werden, bevor eine detaillierte Diskussion über dessen Inhalt beginnt.

Weitere Angaben

50. Möchten Sie noch etwas zu Problemen von Unternehmen (z. B. Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums) mitteilen?

höchstens 1500 Zeichen

Wir sollten die Erfahrungen aus der Arbeit an der Europäischen Privatgesellschaft und der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) nutzen und die Gründe, warum sich die Einführung als unmöglich erwies oder warum nur wenige SEs gegründet wurden, genau analysieren, um Wiederholungen bei der Schaffung einer neuen Gesellschaftsform zu vermeiden – und vor allem aktuelle Möglichkeiten zur Überwindung dieser Hindernisse bewerten. In der Vorbereitungsphase lohnt es sich zu überlegen – und zu entscheiden –, inwieweit der Gläubigerschutz in der neuen Europäischen Gesellschaft auf der Schutzfunktion des Aktienkapitals (ein historisch typischer Ansatz z. B. in Deutschland und Polen) oder auf der persönlichen Haftung der Gesellschafter oder Geschäftsführer (das typische Modell z. B. in den Niederlanden und Belgien) beruhen sollte, d. h. Solvenz-/Liquiditätstests.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels Office